

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 7. November 2016

Nr. 20

Tag	INHALT	Seite
26.10.16	Gesetz zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes und des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes	577
26.10.16	Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ)	578
10.10.16	Verordnung des Justizministeriums zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung Baden-Württemberg – NotarVO)	581
17.10.16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung der Laufbahn und die Ausbildung und Prüfung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater – APrOLW TLB) und zur Änderung anderer landwirtschaftlicher Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	587

Gesetz zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes und des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Vom 26. Oktober 2016

Der Landtag hat am 26. Oktober 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 1 des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 137, 138), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 159) geändert worden ist, werden nach der Angabe »(Efm D.o.R.)« die Wörter »zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer« und nach der Angabe »25 Euro« die Wörter »(zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)« eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das durch Artikel 4 des Ge-

setzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Konzeption muss wildtierökologische Erkenntnisse beachten, sich insbesondere auf den Lebensraum des Schalenwildes beziehen und mindestens 1 500 Hektar jagdbare Fläche bei Rehwild und mindestens 2 500 Hektar jagdbare Fläche bei den übrigen Schalenwildarten umfassen.«

2. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst und folgender Satz angefügt:

»Abweichend von Satz 1 ist die Jagd auf Schwarzwild im äußeren Waldstreifen bis zu einem Abstand von 200 Metern vom Waldaußenrand und in der offenen Landschaft in den Monaten März und April zulässig; bei geschlossener oder durchbrochener Schneedecke ist die Jagd auf Schwarzwild im gesamten Wald und in der offenen Landschaft im Monat März zulässig. Ebenfalls zulässig ist das Aufsuchen und Nachstellen im Rahmen der Ausbildung von Jagdhunden.«

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 26. Oktober 2016

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

HAUK

HERMANN

**Gesetz über die Sozialarbeit
der Justiz (GSJ)**

Vom 26. Oktober 2016

Der Landtag hat am 26. Oktober 2016 das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Rahmenbedingungen

§ 1

Sozialarbeit der Justiz

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Sozialarbeit im Justizvollzug.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung fachliche Richtlinien für die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Sozialarbeit im Justizvollzug erlassen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorgaben zur fachlichen Ausgestaltung der Betreuungsprozesse geregelt werden.

§ 2

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Justiz

(1) Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer nehmen die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe bei der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg wahr.

(2) Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Justizvollzug nehmen die Aufgaben der Sozialarbeit im Justizvollzug wahr. Vorgesetzte und unmittelbare Dienstvorgesetzte der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Justizvollzug sind die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialarbeit der Justiz sollen eine staatliche Anerken-

nung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen.

(4) Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. In der Satzung der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg kann eine Abgeltung der notwendigen Auslagen durch angemessene, fallbezogene Pauschalentschädigungen geregelt werden.

Abschnitt 2

Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe
Baden-Württemberg

§ 3

Errichtung, Rechtsstellung und Sitz der Landesanstalt

(1) Das Land errichtet die Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

(2) Die BGBW ist berechtigt, das kleine Landeswappen sowie ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und dem Namen »Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg« als Umschrift zu führen.

§ 4

Aufgaben der BGBW

(1) Der BGBW obliegen die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die BGBW Dritter bedienen und Kooperationen eingehen. Sie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 5

Finanzierung, Gewährträger der BGBW

(1) Die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderlichen Mittel werden der BGBW vom Land nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zugewiesen.

(2) Zur kurzfristigen Liquiditätssicherung kann die BGBW in dem vom Finanzministerium festgelegten Rahmen Betriebsmittelkredite in Anspruch nehmen. Darüber hinaus darf sie keine Kredite aufnehmen.

(3) Gewährträger der BGBW ist das Land. Das Land haftet für Verbindlichkeiten der BGBW unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der BGBW nicht befriedigt werden konnten.

§ 6

Organe der BGBW

Organe der BGBW sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 7

Vorstand der BGBW

(1) Der Vorstand der BGBW kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden für höchstens fünf Jahre vom Justizministerium bestellt und abberufen. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der fachlichen Zielsetzungen der BGBW nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt die BGBW gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

(5) Der Vorstand hat die Mitglieder des Verwaltungsrats und das Justizministerium über den Gang der Geschäfte und sonstige wichtige Angelegenheiten regelmäßig sowie über besondere Anlässe unverzüglich zu unterrichten. Er hat dem Verwaltungsrat und dem Justizministerium in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 8

Verwaltungsrat der BGBW

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei vom Justizministerium benannten Mitgliedern und einem vom Finanzministerium benannten Mitglied. Die Mitglieder werden vom Justizministerium bestellt und abberufen; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Justizministerium benannt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu bestellende Vertretung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen im Einzelfall der Weisung des sie benennenden Ministeriums.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertretung dauert höchstens fünf Jahre. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats niederlegen. Dem Vorstand und dem benennenden Ministerium, in jedem Fall auch dem Justizminis-

terium, ist jeweils eine Mehrfertigung der schriftlichen Erklärung zuzuleiten. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats erklärt die Niederlegung des Amtes gegenüber dem Justizministerium. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Kann der Verwaltungsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und im Fall der Verhinderung die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats der BGBW

(1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über alle Angelegenheiten der BGBW verlangen. Er kann die Bücher, Akten und sonstigen Unterlagen einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder und Dritte damit beauftragen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt es, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands dem Justizministerium Vorschläge zu unterbreiten sowie gegebenenfalls die Anstellungsverhältnisse zu regeln.

(3) Die BGBW wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands durch den Verwaltungsrat vertreten.

(4) Wird von der Möglichkeit nach § 11 Absatz 2 Gebrauch gemacht, bestellt der Verwaltungsrat den Abschlussprüfer, erteilt ihm den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Ferner stellt er den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie eines Ergebnisvortrags aus vorangegangenen Geschäftsjahren.

(5) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Verschwiegenheitspflicht nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gilt für die Mitglieder der Organe der BGBW wie auch für alle sonst mit Angelegenheiten der BGBW befassten Personen entsprechend. Den Mitteilungen im dienstlichen Verkehr nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BeamStG steht die Erfüllung von sonstigen Informationspflichten innerhalb der BGBW wie auch im Verhältnis zu den Aufsichts- und Prüfungsbehörden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gleich.

(2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen zur BGBW dürfen deren vertrauliche Angaben und Geheimnisse nicht veröffentlicht werden.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 11

Wirtschaftsführung, Buchführung, Rechnungslegung, Prüfung der BGBW

(1) Für die BGBW gelten

1. § 105 Absatz 2, §§ 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung (LHO),

2. §§ 1 bis 87 LHO entsprechend.

(2) Die BGBW wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs nach § 110 LHO festzulegen. In diesem Fall tritt der Wirtschaftsplan nach § 110 Satz 2 LHO an die Stelle des Haushaltsplans nach §§ 106 und 108 LHO sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht nach § 110 Satz 3 LHO an die Stelle der Rechnung nach § 109 Absatz 1 LHO. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 12

Vorgesetzter

Unbeschadet §§ 56 d Absatz 4 Satz 2, 68 a Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuches, §§ 25 und 29 des Jugendgerichtsgesetzes, § 160 Absatz 3 Satz 2 und § 463 d der Strafprozessordnung und § 16 Absatz 3 Satz 1 der Gnadenordnung vom 20. September 2001 (Die Justiz, S. 506) ist der Vorstand Vorgesetzter der bei der BGBW tätigen Personen; § 20 Absatz 3 BeamStG bleibt unberührt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist die nähere

Festlegung in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu treffen. Das Weitere bestimmt sich aus der inneren Organisation der BGBW.

§ 13

Satzung der BGBW

(1) Die Rechtsverhältnisse der BGBW werden im Einzelnen durch eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung bestimmt.

(2) Die Satzungsbestimmungen zu § 11 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.

(3) Die Satzung ist nach § 14 bekanntzumachen.

§ 14

Bekanntmachungen, Veröffentlichungen der BGBW

(1) Bekanntmachungen der BGBW erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg »Die Justiz«.

(2) Die BGBW hat die sie betreffenden Angaben nach den Grundsätzen guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung zu veröffentlichen. Das Nähere bestimmt die Satzung der BGBW.

§ 15

Aufsicht über die BGBW

(1) Die BGBW untersteht der Fachaufsicht des Landes. Die Aufsichtsbehörde kann die dazu erforderlichen Weisungen erteilen.

(2) Die Aufsicht über die BGBW übt das Justizministerium aus.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bedürfen:

1. Erlass, Änderungen und Ergänzungen einer Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nach § 8 Absatz 4;

2. Erlass, Änderungen und Ergänzungen der Satzung nach § 13 Absatz 1.

§ 16

Umwandlung der bisherigen Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe

Die bisherigen, durch Verordnung des Justizministeriums zur Durchführung des Landesgesetzes über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 2. Januar 2008 (GBl. S. 30) errichteten Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe werden zu örtlichen Einrichtungen der BGBW umgewandelt.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Übergangspersonalrat, Übergangsjugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Bei der BGBW wird aus dem Kreis ihrer Beschäftigten ein Übergangspersonalrat mit acht Mitgliedern gebildet. Die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Personalräte der bisherigen Dienststellen nach § 16 und der Betriebsrat des seitherigen freien Trägers der Bewährungs- und Gerichtshilfe benennen zu gleichen Teilen die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats aus ihren jeweiligen Reihen. Sie legen hierbei auch die Reihenfolge des Eintritts der jeweiligen Ersatzmitglieder fest.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats der BGBW, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des LPVG für Personalräte entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(4) Bei der BGBW wird aus dem Kreis ihrer Beschäftigten eine Übergangsjugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der BGBW an, die am 31. Dezember 2016 Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung beim bisherigen freien Träger waren. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 und §§ 2, 16 und 17, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug vom 1. Juli 2004 (GBl. S.469, 504), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S.580) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 26. Oktober 2016

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

HAUK

HERMANN

Verordnung des Justizministeriums zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung Baden-Württemberg – NotarVO)

Vom 10. Oktober 2016

Auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 5 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2015 (BGBl. I S.2090) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 35 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S.561), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2016 (GBl. S.202) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Ziel des Anwärterdienstes ist die Befähigung zur Bestellung als Notarin oder Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege.

(2) Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sind mit den Aufgaben und der Stellung der Notarinnen und Notare vertraut zu machen, wobei auf die notariellen Belehrungs-, Beratungs- und Betreuungspflichten besonderes Gewicht zu legen ist.

(3) Dem Ziel des Anwärterdienstes entsprechend sind die Notarassessorinnen und Notarassessoren so zu beschäftigen, dass sie Erfahrungen in allen Bereichen der Amtstätigkeit gewinnen können. Sie sind bei der Vorbereitung und Abwicklung von Urkundsgeschäften zu beteiligen und haben nach Weisung der ausbildenden Notarinnen und Notare Urkundsentwürfe auszuarbeiten. Sie sind bei Terminen mit den Urkundsbeteiligten und während geeigneter Beurkundungs- und Beglaubigungsvorgänge hinzuzuziehen, sollen Gelegenheit zur Mitwirkung bei Geschäften nach §§ 23 und 24 BNotO erhalten und sind in der Zusammenarbeit mit Gerichten und Behörden zu üben.

(4) Die in § 24 Absatz 1 BNotO bezeichneten Geschäfte, insbesondere die Anfertigung von Urkundsentwürfen und die Beratung und Vertretung von Beteiligten auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege, können Notarassessorinnen und Notarassessoren mit Ausnahme von Verwahrungsgeschäften zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Nach Möglichkeit und individuellem Ausbildungsstand, bei fortschreitender Dauer des Anwärterdienstes in zunehmendem Maße, soll den Notarassessorinnen und Notarassessoren Gelegenheit gegeben werden, sich in

der selbstständigen Durchführung notarieller Tätigkeiten durch die Wahrnehmung von Notarvertretungen, Notariatsverwaltungen oder Notariatsabwicklungen zu bewähren.

(6) Die Ausbildung hat neben der Vermittlung für den Notarberuf spezifischer materiell-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Kenntnisse folgende Inhalte zu umfassen:

1. das notarielle Berufsrecht,
2. das Beurkundungsrecht,
3. im Besonderen
 - a) die notariellen Belehrungs-, Beratungs- und Betreuungspflichten,
 - b) die Amtspflichten bei Geschäften nach §§ 23 und 24 BNotO, insbesondere im Zusammenhang mit Treuhandgeschäften,
 - c) die Amtspflichten im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen im Sinne des § 17 Beurkundungsgesetzes (BeurkG),
4. die Führung der notariellen Bücher, Akten und Register,
5. das notarielle Kostenrecht,
6. das Steuerwesen, insbesondere das Grunderwerbsteuerrecht, das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht,
7. die notariellen Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten,
8. die Funktionsweise und die notariellen Pflichten im Zusammenhang mit den Zentralen Registern bei der Bundesnotarkammer.

(7) Im Verlauf der Ausbildung sollen die Notarassessorinnen und Notarassessoren einen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der selbstständigen Kanzleiführung erhalten sowie mit der Leitung und Organisation eines Notariats und mit Grundlagen der Mitarbeiterführung vertraut gemacht werden.

(8) Im Rahmen der Ausbildung soll in die berufsrechtliche Arbeit eingeführt werden. Zu diesem Zweck kann die Präsidentin oder der Präsident der Notarkammer die Notarassessorinnen und Notarassessoren verpflichten, in angemessenem Umfang und im Rahmen der Ziele des Anwärterdienstes Gutachten zu erstatten, Vorträge in der Fortbildung von Notarinnen oder Notaren oder Notariatsmitarbeiterinnen und Notariatsmitarbeitern zu halten, Beiträge in Fachzeitschriften auszuarbeiten sowie an der Öffentlichkeitsarbeit des Notarstands mitzuwirken.

(9) Notarassessorinnen und Notarassessoren sind verpflichtet, an Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die im Rahmen des Anwärterdienstes durch die Notarkammer organisiert oder vermittelt werden. Ist die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung angeordnet, hat dies im Regelfall Vorrang vor sonstigen dienstlichen Pflichten. Im Übrigen sind Notarassessorin-

nen und Notarassessoren verpflichtet, die theoretischen Ausbildungsinhalte zusätzlich im Rahmen selbstständigen Studiums und eigener Fortbildung zu vertiefen.

§ 2

Durchführung des Anwärterdienstes

(1) Die Notarassessorinnen und Notarassessoren werden grundsätzlich durch die im Land Baden-Württemberg bestellten Notarinnen und Notare ausgebildet, denen sie zu diesem Zweck überwiesen werden. Die Notarinnen und Notare sind hierzu im Rahmen ihrer Ausbildungspflicht nach § 30 Absatz 1 BNotO verpflichtet. Das Ausbildungsverhältnis verpflichtet sie, sich der Ausbildung gründlich und persönlich anzunehmen und den Notarassessorinnen und Notarassessoren einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Anwärterdienst haben Notarassessorinnen und Notarassessoren mit Ausnahme des § 19 a BNotO die allgemeinen Amtspflichten und sonstigen Pflichten einer Notarin oder eines Notars. Sie haben, unbeschadet ihrer notariellen Unabhängigkeit bei der Vornahme von Notarvertretungen, die dienstlichen Weisungen der ausbildenden Notarin oder des ausbildenden Notars oder der Leiterin beziehungsweise des Leiters einer sonstigen ausbildenden Stelle zu befolgen und sich in den dortigen Bürobetrieb einzufügen.

(3) Die Notarassessorinnen und Notarassessoren haben ohne Rücksicht auf die personelle Besetzung der ausbildenden Stelle auf Anforderung der Präsidentin oder des Präsidenten der Notarkammer zu anderweitigen Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen.

(4) Der Anwärterdienst soll in mindestens zwei Abschnitten bei verschiedenen Notarinnen oder Notaren geleistet werden. Ein Ausbildungsabschnitt soll sechs Monate nicht unter- und innerhalb der dreijährigen Regeldauer des Anwärterdienstes nach § 7 Absatz 1 BNotO (Regeldauer) eineinhalb Jahre nicht überschreiten.

(5) Die Überweisung hat an Notarinnen und Notare zu erfolgen, die über eine hinreichende notarielle Erfahrung sowie über die Eignung zur Ausbildung verfügen. Sie soll nur an Notarinnen und Notare erfolgen, die sich hierzu bereit erklärt haben.

(6) Die Ausbildung hat zumindest auch bei einer oder einem zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notarin oder Notar zu erfolgen. Ein Teil der Ausbildung, der die Hälfte der Regeldauer des Anwärterdienstes nicht übersteigen soll, kann bei einer Anwältin oder einem Anwaltsnotar, die oder der eine für Ausbildungszwecke hinreichende notarielle Tätigkeit entfaltet, geleistet werden; in diesem Fall darf die Notarassessorin oder der Notarassessor nur mit notariellen Angelegenheiten betraut werden.

(7) Teil des Anwärterdienstes sind auch übernommene Notarvertretungen, Notariatsverwaltungen und Notari-

atsabwicklungen. Zur Übernahme von Notariatsverwaltungen und Notariatsabwicklungen sind Notarassessorinnen und Notarassessoren verpflichtet. Sie sind auch zur Übernahme von Notarvertretungen verpflichtet, soweit sich die vertretene Notarin oder der vertretene Notar der Notarkammer gegenüber verpflichtet hat, im Falle einer Amtspflichtverletzung die Notarassessorin oder den Notarassessor bei einer unmittelbaren Inanspruchnahme freizustellen und auf einen Rückgriff zu verzichten, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wenn für die Notarassessorinnen oder Notarassessoren generell oder im Einzelfall seitens der Ausbildungsnotarinnen und -notare oder seitens der Notarkammer eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder generell die Freistellungszusage erteilt wurde. Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sind zur Wahrnehmung dieser Aufgaben im erforderlichen Umfang von ihrer sonstigen Tätigkeit zu befreien. Die Bezüge der Notarassessorin oder des Notarassessors gelten als Vergütung der Notarvertretung oder Notariatsverwaltung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 oder § 59 Absatz 1 Satz 1 BNotO, wobei den Beteiligten die Vereinbarung einer Mehrvergütung für besonderen Aufwand vorbehalten bleibt. Die Richtlinien der Notarkammer nach § 7 Absatz 4 Satz 4 BNotO regeln die Erstattung der Vergütung an die Notarkammer für im Anwärterdienst erbrachte Notarvertretungen und Notariatsverwaltungen. Eine Notariatsverwaltung auf eigene Rechnung nach § 59 Absatz 3 BNotO darf nicht erfolgen.

(8) Eine Überweisung zu einer Notarin oder einem Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Notarkammer kann für einen Teilabschnitt von höchstens einem Jahr erfolgen, wenn die Notarkammer Baden-Württemberg sowie die andere Notarkammer hierüber Einvernehmen erzielt haben und die Notarassessorin oder der Notarassessor dies unter Benennung einer oder eines zur Ausbildung bereiten und befähigten Notarin oder Notars beantragt.

(9) Für einen Teil der Ausbildung, der ein Jahr nicht unterschreiten und zwei Jahre regelmäßig nicht überschreiten soll, können die Notarassessorinnen und Notarassessoren auch der Geschäftsführung der Berufsorganisationen oder deren Einrichtungen einschließlich des Deutschen Notarinstituts überwiesen werden. Gleiches gilt für eine Überweisung an eine sonstige Stelle während des Anwärterdienstes, etwa zu den notariellen Aufsichtsbehörden oder sonstigen Bundes- oder Landesbehörden und -gerichten, soweit festgestellt ist, dass diese Tätigkeit dem Ziel des Anwärterdienstes dient.

(10) Für einen Teil der Ausbildung von regelmäßig nicht mehr als sechs Monaten kann eine Ausbildung auch bei einer ausländischen Notarin oder einem ausländischen Notar stattfinden, wenn dort eine den Zwecken des Anwärterdienstes entsprechende Ausbildung gewährleistet ist und die Notarassessorin oder der Notarassessor über die erforderlichen Kenntnisse der dortigen Amtssprache

verfügt und die Überweisung unter Benennung einer Notarin oder eines Notars beantragt.

(11) Unabhängig von sonstigen Überweisungen soll die Notarassessorin oder der Notarassessor insgesamt mindestens eineinhalb Jahre und muss sie oder er mindestens ein Jahr der Regeldauer des Anwärterdienstes gemäß § 7 Absatz 1 BNotO bei Notarinnen oder Notaren in der Notarkammer Baden-Württemberg tatsächlich ausgebildet werden (Mindestausbildungsdauer), davon mindestens die Hälfte bei einer oder einem zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notarin oder Notar. Während dieses Zeitraums erbrachte Notarvertretungen, Notariatsverwaltungen oder Notariatsabwicklungen gelten als Teil dieser Mindestausbildungsdauer.

(12) Mit ihrem Einverständnis können Notarassessorinnen oder Notarassessoren für einen Ausbildungsabschnitt auch gleichzeitig zwei hierzu bereiten Notarinnen oder Notaren oder sonstigen Ausbildungsstellen im Sinne des Absatzes 9 mit geteilter Arbeitskraft überwiesen werden, wenn hierdurch die Belange der Beteiligten und der Ausbildungszweck nicht beeinträchtigt werden. Der Arbeitsanteil bei einer Ausbildungsstelle soll ein Viertel der regelmäßig ausgeübten Arbeitszeit nicht unterschreiten. Befinden sich die beiden Ausbildungsstellen nicht in dem gleichen Landgerichtsbezirk, so ist eine der Stellen, bei nicht hälftiger Verteilung diejenige mit dem größeren Anteil, für Zwecke der Dienstaufsicht als Stammbildungsstelle zu bestimmen. Eine solche Verwendung soll während einer ausgeübten Teilzeitbeschäftigung nicht erfolgen. Die Aufteilung der Arbeitszeit erfolgt zwischen den Ausbildungsstellen und der Notarassessorin oder dem Notarassessor einvernehmlich. Die getroffene Vereinbarung ist der Notarkammer mitzuteilen. Kann keine einvernehmliche Regelung erzielt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Notarkammer.

(13) Bei der Entscheidung über die Überweisung sind neben persönlichen Belangen der Notarassessorinnen und Notarassessoren insbesondere Belange der Funktionsfähigkeit des Notarwesens einschließlich Aspekten der gleichmäßigen Verteilung der Notarassessorinnen und Notarassessoren sowie des Bedarfs für Notarvertretungen zu berücksichtigen. Einer Notarin oder einem Notar soll gleichzeitig nur eine Notarassessorin oder ein Notarassessor zur Ausbildung überwiesen werden. Ein Anspruch auf Überweisung einer Notarassessorin oder eines Notarassessors besteht nicht. Die Ausbildungsabschnitte sollen an unterschiedlichen notariellen Amtssitzen und können in beiden Oberlandesgerichtsbezirken stattfinden. Ein Anspruch auf Überweisung an eine bestimmte Notarin oder an einen bestimmten Notar oder an eine bestimmte sonstige Ausbildungsstelle besteht ebenso wie ein Anspruch auf eine Verwendung innerhalb einer bestimmten Region nicht.

(14) Eine Überweisung nach den Absätzen 8 bis 10 kommt nur in Betracht, wenn sowohl die betroffene Notarassessorin oder der betroffene Notarassessor als

auch die beabsichtigte Ausbildungsstelle eingewilligt haben und das Justizministerium zugestimmt hat. Eine Überweisung erfolgt nicht, wenn dies dem dienstlichen Interesse an einer anderweitigen Verwendung der Notarassessorin oder des Notarassessors oder den Zwecken des Anwärterdienstes zuwiderliefe oder die Deckung des notariellen Bedarfs gefährdet wäre.

(15) Die Überweisung erfolgt durch schriftliche Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten der Notarkammer gegenüber der Notarassessorin oder dem Notarassessor und der jeweiligen Ausbildungsstelle. Eine Abschrift ist den notariellen Aufsichtsbehörden zuzuleiten.

§ 3

Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

(1) Eine Dienstunfähigkeit hat die Notarassessorin oder der Notarassessor unverzüglich der ausbildenden Notarin oder dem ausbildenden Notar, bei Verwendung bei einer sonstigen Stelle dieser gegenüber, bei Wahrnehmung einer Notariatsverwaltung oder einer Dauervertretung unbeschadet des § 38 BNotO der Notarkammer gegenüber, anzuzeigen. Ab dem dritten Arbeitstag ist eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit vorzulegen.

(2) Bei einer voraussichtlich länger als eine Kalenderwoche andauernden Verhinderung unterrichtet die ausbildende Notarin oder der ausbildende Notar, bei Verwendung der Notarassessorin oder des Notarassessors bei einer sonstigen Stelle diese die Notarkammer hierüber sowie über die erfolgte Wiederaufnahme des Anwärterdienstes. Kommt es wiederholt zu kürzeren Verhinderungen aufgrund Dienstunfähigkeit kann die Notarkammer unterrichtet werden; erscheint durch die Dienstunfähigkeit der Ausbildungszweck gefährdet, ist sie zu unterrichten.

(3) Die Notarkammer oder die notariellen Aufsichtsbehörden können als Nachweis für eine Dienstunfähigkeit die Vorlage einer weiteren ärztlichen oder einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(4) Zum Ende eines Ausbildungsabschnitts teilt die ausbildende Notarin oder der ausbildende Notar, bei Verwendung der Notarassessorin oder des Notarassessors bei einer sonstigen Stelle diese der Notarkammer die Gesamtdauer der Dienstunfähigkeit in dem Ausbildungsabschnitt mit. Überschreitet die Dauer einer Dienstunfähigkeit die gemäß § 9 anrechenbare Zeit, ist das Justizministerium über die Gesamtdauer der Dienstunfähigkeit zu unterrichten.

§ 4

Urlaub

(1) Erholungsurlaub wird nach den für Richterinnen und Richter auf Probe in Baden-Württemberg jeweils gelten-

den Bestimmungen gewährt. Danach bestimmen sich insbesondere auch die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Widerrufs, des Verfalls und der finanziellen Abgeltung von Erholungsurlaub sowie der Anrechnung von Zeiten der Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub. Auf die Belange der Ausbildungsstelle ist im Hinblick auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Sonderurlaub oder Urlaub aus sonstigen Gründen kann unter den Voraussetzungen gewährt werden, unter denen er Richterinnen und Richtern auf Probe in Baden-Württemberg gewährt werden könnte, soweit dies auf den Anwärterdienst sinngemäß anwendbar ist.

(3) Urlaubsanträge sind über die jeweils ausbildenden Notarinnen und Notare oder die Leiterinnen und Leiter sonstiger Ausbildungsstellen an die Notarkammer zu richten. Soll der Zeitraum der Gewährung von Sonderurlaub oder sonstigem Urlaub sechs Monate übersteigen, ist im Benehmen mit dem Justizministerium zu entscheiden. Wird die Notarassessorin oder der Notarassessor bei einer Stelle nach § 2 Absatz 9 verwendet, entscheidet über die Gewährung von Erholungsurlaub oder Sonderurlaub bis zu einer Woche die Leiterin oder der Leiter dieser Stelle nach Maßgabe der Absätze 1 und 2; die Entscheidung ist der Notarkammer mitzuteilen. Im Falle einer Notariatsverwaltung oder Dauernotarvertretung darf durch die Entscheidung über die Urlaubsgewährung die notarielle Unabhängigkeit unbeschadet des § 38 BNotO nicht eingeschränkt werden.

§ 5

Teilzeitbeschäftigung

(1) Notarassessorinnen und Notarassessoren ist auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung kann für die gesamte Dauer des Anwärterdienstes oder einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf Antrag verlängert werden.

(2) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung sowie der Antrag auf deren Verlängerung sollen spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn beziehungsweise vor Ablauf der Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung erfolgen. Der Antrag hat die gewünschte Dauer der Teilzeittätigkeit sowie den Umfang der gewünschten Arbeitszeitverminderung zu bezeichnen; ein Nachweis der Gründe nach Absatz 1 ist beizufügen. Soll die Teilzeitbeschäftigung von Beginn des Anwärterdienstes an erfolgen, wird die Frist gewährt, wenn der Antrag gemeinsam mit der Bewerbung für den Anwärterdienst erfolgt.

(3) Ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung ist auf

Antrag zuzulassen, wenn die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Bewilligung soll widerrufen werden, wenn die Gründe nach Absatz 1 weggefallen sind. Sie kann widerrufen oder der Umfang der Teilzeitbeschäftigung erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Die oder der Betroffene ist zuvor anzuhören und das Vorhaben schriftlich begründet anzukündigen.

(4) Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 trifft das Justizministerium nach Anhörung der Notarkammer.

(5) Bei gewährter Teilzeitbeschäftigung entscheiden die Ausbildungsstelle und die Notarassessorin oder der Notarassessor über die konkrete Aufteilung der Arbeitszeit einvernehmlich. Die getroffene Vereinbarung ist der Notarkammer mitzuteilen. Kann keine einvernehmliche Regelung erzielt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Notarkammer.

§ 6

Mutterschutz und Elternzeit

(1) Für Notarassessorinnen gelten die Mutterschutzbestimmungen nach den für Richterinnen auf Probe in Baden-Württemberg jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Elternzeit ist durch das Justizministerium nach Anhörung der Notarkammer nach Maßgabe der für Richterinnen und Richter auf Probe in Baden-Württemberg jeweils geltenden Maßstäbe zu gewähren. Während der Elternzeit ist der Notarassessorin oder dem Notarassessor auf Antrag Teilzeitbeschäftigung nach Maßgabe von § 5 zu gewähren; der Antrag gilt auch als fristgerecht erfolgt, wenn er zeitgleich mit dem Antrag auf Bewilligung der Elternzeit gestellt wird. Die Teilzeitbeschäftigung kann auch mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

§ 7

Beurteilungen

(1) Die Notarassessorin oder der Notarassessor ist zu beurteilen

1. einen Monat vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres,
2. nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts oder vor einer Unterbrechung des Ausbildungsabschnitts von mindestens drei Monaten,
3. nach dem Ende einer mindestens drei Wochen andauernden Notariatsverwaltung, Notarvertretung oder Notariatsabwicklung, wenn nicht nur die ausbildende Notarin oder der ausbildende Notar oder ein Berufsträger vertreten wurde, mit dem sie oder er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist,

4. einen Monat vor Erreichen der Regeldauer des Anwärterdienstes und

5. bei jeder Bewerbung um eine ausgeschriebene Notarstelle sowie

6. auf Anforderung des Justizministeriums im begründeten Einzelfall.

(2) Notarinnen oder Notare, denen die Notarassessorin oder der Notarassessor im Beurteilungszeitraum nicht nur kurzfristig zur Ausbildung überwiesen wurde, oder die im Beurteilungszeitraum mindestens drei Wochen durch sie oder ihn vertreten wurden, legen anlässlich der nächsten Beurteilung schriftliche Beurteilungsbeiträge vor, die von der Notarkammer rechtzeitig anzufordern sind. Wurde die Notarassessorin oder der Notarassessor im Beurteilungszeitraum einer der Stellen nach § 2 Absatz 9 überwiesen, so ist ein Beurteilungsbeitrag bei deren Leiterin oder Leiter einzuholen. War die Notarassessorin oder der Notarassessor im Beurteilungszeitraum selbstständig über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen mit einer Notariatsverwaltung oder Notarvertretung betraut und kann die dortige Tätigkeit anders nicht beurteilt werden, kann ein Beurteilungsbeitrag von einer anderen geeigneten Person, die hierzu in der Lage ist, eingeholt werden. Die Beurteilungsbeiträge sollen der Notarkammer jeweils zwei Wochen nach dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt vorgelegt werden. Die Präsidentin oder der Präsident der Notarkammer kann den Beurteilungsbeitrag zurückgeben und eine Neuankündigung verlangen, wenn der Beurteilungsbeitrag den Maßstäben des Absatz 3 nicht genügt, den Beurteilungszeitraum überschreitet oder sonstige deutliche Mängel aufweist, und daher keine taugliche Beurteilungsgrundlage darstellt.

(3) Die Beurteilungsbeiträge sollen sich, bezogen auf den maßgeblichen Beurteilungszeitraum, eingehend über die Persönlichkeit und soziale Kompetenz, über die wahrgenommenen Aufgaben, die Fähigkeiten, die Kenntnisse sowie über die fachlichen Leistungen der Notarassessorinnen und Notarassessoren verhalten. Die Beurteilungsbeiträge müssen die Leistungen auch im Vergleich zu anderen Notarassessorinnen und Notarassessoren objektiv darstellen und ein zutreffendes Bild geben.

(4) Die Beurteilung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Notarkammer unter Berücksichtigung der Beurteilungsbeiträge erstellt. Die Maßstäbe des Absatz 3 gelten entsprechend. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob und in welchem Umfang die Notarassessorin oder der Notarassessor für das Notaramt geeignet ist und inwieweit sie oder er für Notariatsverwaltungen, ständige Vertretungen oder Dauervertretungen herangezogen werden kann. Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der Beurteilungshistorie und bezogen auf den konkreten Beurteilungszeitraum mit einer Gesamtwürdigung zu versehen und mit Noten und Punktzahlen zu be-

werten. § 15 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung findet insoweit entsprechende Anwendung.

(5) Die Notarkammer kann im Einvernehmen mit dem Justizministerium einen einheitlichen Mustervordruck vorsehen, der die Maßstäbe der Absätze 3 und 4 wahrt und bei der Fertigung der Beurteilungen und Beurteilungsbeiträge zu verwenden ist.

(6) Die Beurteilung ist der Notarassessorin oder dem Notarassessor bekannt zu geben und auf Verlangen zu besprechen.

(7) Die Notarkammer übermittelt dem Justizministerium spätestens sechs Wochen nach dem nach Absatz 1 maßgeblichen Stichtag Abschriften der Beurteilungen und der Beurteilungsbeiträge. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 8

Prüfung der Eignung

(1) Nach Ablauf des ersten Jahres des Anwärterdienstes prüft das Justizministerium anhand der Beurteilung und der Beurteilungsbeiträge sowie einer Stellungnahme der Notarkammer, ob die Notarassessorin oder der Notarassessor für das Notaramt geeignet ist und voraussichtlich nach einer Ausbildung von zwei weiteren Jahren, bei Anrechnungszeiten auf die Regeldauer des Anwärterdienstes nach der jeweils verbleibenden Mindestreifeausbildungsdauer, das Ziel des Anwärterdienstes erreichen wird.

(2) Über bekannt gewordene dienstliche oder außerdienstliche Umstände, welche die Eignung der Notarassessorin oder des Notarassessors für das Notaramt infrage stellen können, berichtet der ausbildende Notar oder die ausbildende Notarin beziehungsweise die ausbildende sonstige Stelle unverzüglich der Notarkammer.

(3) Liegt ein Fall des Absatz 2 vor, oder erweist sich die Notarassessorin oder der Notarassessor bei der Eignungsprüfung nach Absatz 1 als noch nicht geeignet oder zeigt eine Beurteilung deutliche Mängel auf, führt die Präsidentin oder der Präsident der Notarkammer mit der oder dem Betroffenen ein Gespräch. Hierüber sowie über das aus Sicht der Notarkammer zu Veranlassende ist dem Justizministerium zu berichten.

(4) Sind bekannt gewordene dienstliche oder außerdienstliche Umstände geeignet, den Anfangsverdacht eines Dienstvergehens zu begründen, oder stünden diese der Eignung für eine gegenwärtig ausgeübte, beabsichtigte oder beantragte Notarvertretung, Notariatsverwaltung oder Notariatsabwicklung entgegen, ist dies unverzüglich den zuständigen notariellen Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

§ 9

Anrechnung von Zeiten auf die Dauer des Anwärterdienstes

(1) Die Anrechnung von Zeiten auf die dreijährige Regeldauer des Anwärterdienstes sowie auf darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierte Zeiten im Hinblick auf die nach § 6 Absatz 3 Satz 2 BNotO bei der Auswahl zwischen Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Notarstelle zu berücksichtigende Dauer des Anwärterdienstes erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 13.

(2) Sämtliche Tätigkeiten nach § 2 sind ab dem Tag des tatsächlichen Dienstantritts Teil des Anwärterdienstes und bei der Berechnung der Regeldauer des Anwärterdienstes sowie bei der Berechnung darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierter Zeiten nach § 6 Absatz 3 Satz 1 BNotO zu berücksichtigen. Tätigkeiten nach § 2 Absatz 10 werden bei der Berechnung der Regeldauer des Anwärterdienstes nur berücksichtigt, soweit über diesen Zeitraum ein Beurteilungsbeitrag nach § 7 Absatz 2 und Absatz 3 in deutscher Sprache vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Zwecke des Anwärterdienstes durch die dortige Ausbildung gewahrt wurden.

(3) Zeiten, in denen eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, werden im Verhältnis des zu einer Vollzeitbeschäftigung reduzierten Umfangs bei der Berechnung der Regeldauer des Anwärterdienstes berücksichtigt. Bei einem darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierten Zeitraum werden diese Zeiten wie bei einer Vollzeittätigkeit berücksichtigt.

(4) Krankheitsbedingte Dienstunfähigkeiten werden bis zu 30 Tagen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes so angerechnet, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden. Dies gilt nicht, soweit eine nach § 3 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 zu erbringende ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wurde. Beruht die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer Dienstbeschädigung, ist über eine weitere Anrechnung nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Auf einen über die Regeldauer hinaus im Anwärterdienst absolvierten Zeitraum können Dienstunfähigkeiten auf Antrag ganz oder teilweise über Satz 1 hinaus angerechnet werden.

(5) Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzbestimmungen sind bis zu einer Dauer von drei Monaten je Kind auf die Regeldauer des Anwärterdienstes sowie vollständig auf einen darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierten Zeitraum so anzurechnen, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden.

(6) Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von neun Monaten auf den Zeitraum anzurechnen, den die Notarassessorin oder der Notarassessor über die Regeldauer des Anwärterdienstes hinaus im Anwärterdienst verbleibt. Für Zeiten, in denen während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

(7) Erholungsurlaub ist auf den Anwärterdienst im tatsächlich gewährten Umfang so anzurechnen, als sei in dieser Zeit Dienst geleistet worden. Gewährter Sonderurlaub oder Urlaub aus sonstigen Gründen ist in gleicher Weise bis zur Gesamtdauer von zwei Wochen auf jedes Jahr des Anwärterdienstes anzurechnen. Dient ein gewährter Sonderurlaub oder Urlaub aus sonstigen Gründen den Zwecken des Anwärterdienstes, kann er auf Antrag darüber hinaus auf den Anwärterdienst angerechnet werden. Erfolgte die Gewährung dieses Urlaubs aus gesundheitlichen oder familiären Gründen, kann er auf Antrag darüber hinaus auf den über die Regeldauer des Anwärterdienstes hinaus absolvierten Zeitraum angerechnet werden.

(8) Zeiten der Tätigkeit als Notarvertreterin oder Notarvertreter im Landesdienst nach § 17 Absatz 4 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, als Anwaltsnotarin oder Anwaltsnotar oder als Notarassessorin oder Notarassessor bei einer anderen Notarkammer werden sowohl auf die Regeldauer des Anwärterdienstes, als auch auf einen darüber hinaus im Anwärterdienst verbrachten Zeitraum angerechnet. Absätze 3 bis 5 und 7 gelten für diese Zeiten entsprechend.

(9) Zeiten der Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder der Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Notarin oder eines Notars, bei einer notariellen Standesorganisation beziehungsweise deren Einrichtungen, bei einem Gericht, einer Behörde oder einer vergleichbaren Einrichtung können in angemessenem Umfang sowohl auf die Regeldauer des Anwärterdienstes als auch auf einen darüber hinaus im Anwärterdienst absolvierten Zeitraum angerechnet werden, wenn die dort wahrgenommenen Aufgaben zumindest weit überwiegend einen engen Bezug zum Notarberuf haben und die Tätigkeit dem Ziel des Anwärterdienstes diene. Absätze 3 bis 5 und 7 gelten für diese Zeiten entsprechend. Eine Anrechnung erfolgt nicht, soweit während dieser Zeiten die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des Bezirksnotars noch nicht vorlag.

(10) Für denselben Zeitraum kann eine Anrechnung nur einmal erfolgen.

(11) Für die Regeldauer des Anwärterdienstes darf auch nach erfolgten Anrechnungen die Mindestausbildungsdauer nach § 2 Absatz 11 nicht unterschritten werden. Eine oder mehrere Anrechnungen nach den Absätzen 3 bis 9 auf weitere im Anwärterdienst absolvierte Zeiten sollen gemeinsam mit den nach Satz 1 erfolgten Anrechnungen insgesamt 24 Monate und dürfen insgesamt 36 Monate nicht überschreiten. Auch über die Sätze 1 und 2 hinaus kann eine Anrechnung zeitlich beschränkt werden, wenn das Ziel des Anwärterdienstes, die Befähigung für das Amt einer Notarin oder eines Notars zur hauptberuflichen Amtsausübung zu erlangen, andernfalls voraussichtlich nicht erreicht werden kann oder dies durch Belange der Rechtspflege gerechtfertigt ist. Ver-

fügt die Notarassessorin oder der Notarassessor nicht über die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, darf eine Anrechnung nach den Absätzen 8 und 9 auf die Regeldauer des Anwärterdienstes nicht erfolgen.

(12) Die Dauer der Anrechnung kann bereits vor einer konkreten Bewerbung um eine Notarstelle festgesetzt werden. Die Dauer einer Anrechnung nach den Absätzen 8 und 9 auf die Regeldauer des Anwärterdienstes kann bereits mit der Einstellung zugesagt sowie vom Ergebnis der Prüfung nach § 8 Absatz 1 abhängig gemacht werden. Die Entscheidungen trifft das Justizministerium nach Anhörung der Notarkammer.

(13) Kommt es im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens auf die Dauer des geleisteten Anwärterdienstes an, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der geleisteten Anwärterzeit der Ablauf der Bewerbungsfrist für die ausgeschriebene Notarstelle. Ist die Notarstelle zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzbar, ist der Zeitpunkt der Besetzbarkeit maßgebend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Oktober 2016

WOLF

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung der Laufbahn und die Ausbildung und Prüfung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater – APrOLW TLB) und zur Änderung anderer landwirtschaftlicher Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Vom 17. Oktober 2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und
2. Artikel 62 § 1 Absatz 4 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), das durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1035, 1037) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Einrichtung der Laufbahn und die Ausbildung und Prüfung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater – APrOLW TLB)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Laufbahnregelung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Einrichtung der Laufbahn

§ 3 Laufbahnbefähigung

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

§ 4 Ziel der Ausbildung

§ 5 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

§ 6 Leitung der Ausbildung

§ 7 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 8 Bewerbungs- und Einstellungsunterlagen

§ 9 Beamtenverhältnis

§ 10 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 11 Ausbildungsplan

§ 12 Pädagogische Ausbildung

§ 13 Beurteilung

§ 14 Urlaub

§ 15 Ausfallzeiten, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

§ 16 Prüfungsbehörde

§ 17 Zeit, Ort und Bestandteile der Prüfung

§ 18 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

§ 19 Schriftführung

§ 20 Pädagogische Prüfung

§ 21 Praktische Prüfung

§ 22 Ausschluss von der mündlichen Prüfung

§ 23 Mündliche Prüfung

§ 24 Bewertung der Leistungen

§ 25 Feststellung des Ergebnisses

§ 26 Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsakten

§ 27 Wiederholung der Laufbahnprüfung

§ 28 Fernbleiben und Rücktritt von der Laufbahnprüfung

§ 29 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich, Laufbahnregelung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einrichtung der Laufbahn für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater beim

Land, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Ausbildung und Prüfung.

§ 2

Einrichtung der Laufbahn

Es wird die Laufbahn für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater eingerichtet.

§ 3

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater erwirbt, wer den Vorbereitungsdienst mit Laufbahnprüfung nach Abschnitt 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

ABSCHNITT 2

Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung

§ 4

Ziel der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst dient einer gründlichen und umfassenden Ausbildung für die vielfältigen Dienstaufgaben der Laufbahn nach § 2.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte auszubilden, die befähigt sind, den Bildungs- und Beratungsauftrag ihrer Dienststelle wahrzunehmen. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und für die Herausforderungen der Verwaltung ist dabei besonders zu fördern.

§ 5

Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Einstellungsbehörden sind die Landratsämter.

(2) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidien.

(3) Ausbildungsstellen für den berufspraktischen Teil nach § 10 Absatz 2 sind die unteren Landwirtschaftsbehörden und Fachschulen für Landwirtschaft, denen die Ausbildungsbehörde landwirtschaftstechnische Lehrer- und Berateranwärterinnen (Anwärterinnen) oder landwirtschaftstechnische Lehrer- und Berateranwärter (Anwärter) zur Ausbildung vorschlägt. Weitere Ausbildungsstellen zur Ableistung eines Ausbildungsabschnitts sind insbesondere die landwirtschaftlichen Landesanstalten und die Regierungspräsidien.

(4) Die Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell und die Landesanstalt für Entwicklung der

Landwirtschaft und der ländlichen Räume sind Ausbildungsstellen für die Lehrgänge nach § 10 Absatz 2.

§ 6

Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zur Ausbildungsleitung.

(2) Die Ausbildungsleitung lenkt, überwacht und fördert die gesamte Ausbildung.

(3) Die Leitung der unteren Landwirtschaftsbehörde benennt nach Absprache mit der Ausbildungsleitung eine Beamtin oder einen Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes als Mentorin oder Mentor.

§ 7

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst kann von der Einstellungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) erfüllt,
2. mindestens den mittleren Bildungsabschluss erworben hat und
3. das Zeugnis über die Abschlussprüfung der Fachschule für Wirtschaft, Fachrichtung Hauswirtschaft, Schwerpunkt Betriebsorganisation und Management der Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell oder ein Zeugnis über eine inhaltlich gleichwertige vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz anerkannte Ausbildung und Prüfung besitzt.

§ 8

Bewerbungs- und Einstellungsunterlagen

(1) Mit der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst sind die in der jeweiligen Ausschreibung für die Laufbahnausbildung genannten Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 7 nachgewiesen werden, in Kopie vorzulegen.

(2) Bei der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst müssen vorliegen:

1. Ein Nachweis, dass die persönlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, insbesondere durch eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, in Ausnahmefällen durch Kopie eines Staatsangehörigkeitsausweises,
2. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll,

3. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung,

4. eine schriftliche Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungs- oder Strafverfahren sowie über Disziplinarverfahren,

5. eine schriftliche Erklärung, dass geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bestehen,

6. eine schriftliche Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo bereits ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt, der Vorbereitungsdienst begonnen oder an einer Laufbahnprüfung teilgenommen wurde und

7. ein Personalbogen mit aktuellem Lichtbild.

§ 9

Beamtenverhältnis

(1) Wer in den Vorbereitungsdienst eingestellt wird, wird von der Einstellungsbehörde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur landwirtschaftstechnischen Lehrer- und Berateranwärterin oder zum landwirtschaftstechnischen Lehrer- und Berateranwärter ernannt.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet durch Entlassung oder mit Ablauf des Tages, an dem der Anwärterin oder dem Anwärter eröffnet wird, dass die Laufbahnprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden ist. Bei bestandener Prüfung endet das Beamtenverhältnis jedoch nicht vor Ablauf der in § 10 Absatz 1 vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(3) Anwärterinnen und Anwärter sollen aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

1. sie in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten und das Ziel der Ausbildung auch durch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 15 Absatz 2 nicht erreicht werden kann,

2. die Laufbahnprüfung nach § 22 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1 oder § 29 Absatz 1 Satz 1 als nicht bestanden gilt oder

3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(4) Anwärterinnen und Anwärter können aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn sie infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig werden.

§ 10

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst einschließlich Laufbahnprüfung dauert 18 Monate. Findet die Laufbahnprüfung nicht innerhalb dieser Zeit statt, so dauert er bis zum Abschluss der Prüfung fort.

(2) Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besteht aus einem berufspraktischen Teil an den in § 5 Absatz 3 aufgeführten Ausbildungsstellen (14 Monate) und Lehrgängen an den in § 5 Absatz 4 genannten Ausbildungsstellen (4 Monate) zum Erwerb von Kenntnissen insbesondere in den Fachgebieten Pädagogik, allgemeine Didaktik, pädagogische Psychologie, Bildung mit Vermittlung von interkultureller Kompetenz, Beratung, Kommunikation, Verwaltung und Recht, Allgemeine Landwirtschaft einschließlich Agrarpolitik, Hauswirtschaft einschließlich Einkommenskombinationen und -alternativen und Ernährung. Inhalt, Dauer und Ablauf der gesamten Ausbildung ergeben sich aus dem Ausbildungsplan nach § 11.

§ 11

Ausbildungsplan

Die Ausbildungsbehörde stellt für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf, in dem Inhalt, Dauer und Ablauf der Ausbildung im Einzelnen festgelegt sind.

§ 12

Pädagogische Ausbildung

(1) Im Rahmen der pädagogischen Ausbildung ist die Anwärtlerin oder der Anwärter mit der Unterrichtserteilung und den damit zusammenhängenden Verwaltungsabläufen vertraut zu machen.

(2) Die durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung beträgt mindestens zwei Wochenstunden und höchstens vier Wochenstunden in jeweils zwei Unterrichtsfächern.

§ 13

Beurteilung

Die untere Landwirtschaftsbehörde nach § 5 Absatz 3 Satz 1 hat einen Monat vor Ende der Ausbildung im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung eine Beurteilung über Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten zu erstellen. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht wurde. Die Leistungen sind mit einer Punktzahl nach § 24 zu bewerten. Die Beurteilung ist der Prüfungsbehörde nach § 16 vorzulegen. Die weiteren Ausbildungsstellen nach § 5 Absatz 3 Satz 2 legen der Ausbildungsleitung nach Abschluss des Ausbildungsabschnittes eine Anwesenheitsbestätigung vor.

§ 14

Urlaub

(1) Bei der Genehmigung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung bis zu drei Monate auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn der Urlaub der Ausbildung förderlich ist.

§ 15

Ausfallzeiten, Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde, ob und inwieweit durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit nachgeholt werden muss, sofern diese sechs Wochen während des Vorbereitungsdienstes übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

(2) Hat die Anwärtlerin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängern.

§ 16

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

§ 17

Zeit, Ort und Bestandteile der Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Laufbahnprüfung, die in der Regel einmal im Jahr durchgeführt wird.

(2) Die Anwärtlerinnen und Anwärter, die bis zum Beginn der Laufbahnprüfung ihren Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der Prüfung abgeleistet haben, haben an dieser Prüfung teilzunehmen (Prüflinge).

(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer pädagogischen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

§ 18

Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Fünf Beamtinnen oder Beamte des höheren landwirtschaftlichen Dienstes, darunter die Ausbildungsleitungen nach § 6 Absatz 1,
2. eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt und

3. eine Beamtin oder ein Beamter mit der Laufbahnbefähigung nach § 3.

(3) Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu berufen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen für die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig auscheidenden Mitglieds oder dessen Stellvertretung die Berufung eines neuen Mitglieds oder einer neuen Stellvertretung erforderlich, werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(5) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ein Mitglied des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zur vorsitzenden Person und ein weiteres Mitglied des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zu deren Stellvertretung. Die Prüfung wird von der vorsitzenden Person geleitet.

(6) Der Prüfungsausschuss bildet zur Abnahme der pädagogischen, praktischen und mündlichen Prüfung Prüfungskommissionen und bestimmt die jeweils vorsitzende Person. Eine Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung anwesend sein müssen. Die vorsitzende Person bei der Abnahme der pädagogischen und praktischen Prüfung ist die Ausbildungsleitung. Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, sofern in den nachfolgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Schriftführung

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt eine Schriftführung. Diese hat die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Laufbahnprüfung zu unterstützen und über deren Verlauf sowie über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen eine Niederschrift zu fertigen.

(2) In der Niederschrift ist festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfungen,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen,
3. die Namen der Prüflinge,
4. die Punktzahl der Beurteilung,
5. die Bewertung der pädagogischen, praktischen und mündlichen Prüfung,

6. die Gesamtdurchschnittspunktzahl, die Endpunktzahl, die Gesamtnote und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen.

(3) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 20

Pädagogische Prüfung

(1) Die pädagogische Prüfung umfasst zwei Lehrproben zu je einer Unterrichtseinheit in zwei Unterrichtsfächern, die insgesamt von der Prüfungskommission mit einer Punktzahl nach § 24 zu bewerten sind.

(2) Die Ausbildungsleitung legt auf Vorschlag der Fachschule, an der die Prüfung stattfindet, die Themen der Lehrproben fest. Die Themen sind dem Prüfling vier Werktage vor den Lehrproben bekanntzugeben. Der Prüfling ist während dieser Zeit von anderen Dienstgeschäften freizustellen.

(3) Der Prüfling hat die Unterrichtsskizzen der Lehrproben der Prüfungskommission spätestens eine Stunde vor der Prüfung in dreifacher Fertigung schriftlich vorzulegen.

(4) Die vorsitzende Person der Prüfungskommission der pädagogischen Prüfung teilt dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss der Lehrproben aller Prüflinge in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(5) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann die Prüfungsbehörde auf schriftlichen Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Anwärterinnen und Anwärter sind zu Beginn der Ausbildung durch die Ausbildungsbehörde auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bei Prüflingen, die aufgrund einer Behinderung in ihren kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt sind, muss die barrierefreie Gestaltung der Lehrproben gewährleistet sein; soweit erforderlich, haben sie das Recht, geeignete Kommunikationshilfen einzusetzen. Aus behinderungsbedingten Gründen kann die Prüfung unterbrochen und von der maximalen Prüfungszeit abgewichen werden. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus je einer Prüfung im Fachgebiet Beratung sowie im Fachgebiet Verwaltung und Recht im Fach Verwaltung.

(2) In der praktischen Prüfung im Fachgebiet Beratung hat der Prüfling auf der Grundlage eines Fallbeispiels die Ausgangssituation in Haushalten eines landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Betriebs zu analysieren, zu beurteilen und Lösungen zu entwickeln. Die Ergebnisse sind in einem Prüfungsgespräch zu erläutern. Die Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 180 Minuten, das Prüfungsgespräch für jeden Prüfling nicht länger als 60 Minuten dauern.

(3) In der praktischen Prüfung im Fach Verwaltung erhält der Prüfling einen umfassenden Verwaltungsvorgang, der innerhalb von zwei Wochen selbstständig zu bearbeiten ist. Die Arbeitsschritte und das Ergebnis sind spätestens eine Stunde vor Beginn des Prüfungsgesprächs der Prüfungskommission schriftlich vorzulegen. Das Prüfungsgespräch dauert insgesamt etwa 20 Minuten und beginnt mit einem Kurzvortrag, der höchstens zehn Minuten dauert.

(4) Die gezeigten Leistungen nach Absatz 2 und 3 sind von der Prüfungskommission mit jeweils einer Punktzahl nach § 24 zu bewerten.

(5) Die vorsitzende Person der Prüfungskommission der jeweiligen praktischen Prüfung teilt dem Prüfling die Ergebnisse nach Absatz 4 nach Abschluss der praktischen Prüfungen aller Prüflinge in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(6) § 20 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 22

Ausschluss von der mündlichen Prüfung

(1) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn sowohl die praktischen Prüfungen im Fachgebiet Beratung und im Fach Verwaltung als auch die pädagogische Prüfung mit weniger als 5,0 Punkten bewertet wurden. Die Laufbahnprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(2) Dies ist dem Prüfling von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses nach Vorliegen aller Bewertungen nach Absatz 1 durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch und wird in folgenden der in § 10 Absatz 2 aufgeführten Fachgebiete abgelegt:

1. Fachgebiet 1: Allgemeine Landwirtschaft einschließlich Agrarpolitik, Hauswirtschaft einschließlich Einkommenskombinationen und -alternativen und Ernährung,

2. Fachgebiet 2: Verwaltung und Recht.

(2) Die mündliche Prüfung eines Prüflings dauert je Prüfungsgebiet etwa 20 Minuten.

(3) § 20 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in jedem Prüfungsgebiet mit einer Punktzahl nach § 24.

§ 24

Bewertung der Leistungen

Für die Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst und der Laufbahnprüfung gelten folgende Punkte und die sich daraus ergebenden Noten:

sehr gut (1) 15 bis 14 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2) 13 bis 11 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3) 10 bis 8 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4) 7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5) 4 bis 2 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6) 1 bis 0 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Es können nur ganze Punktzahlen vergeben werden.

§ 25

Feststellung des Ergebnisses

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die Punktzahlen

1. der praktischen pädagogischen Prüfung	zweifach
2. der praktischen Prüfung im Fachgebiet Beratung	einfach
3. der praktischen Prüfung im Fach Verwaltung	einfach
4. der mündlichen Prüfung im Fachgebiet 1	einfach
5. der mündlichen Prüfung im Fachgebiet 2	einfach
6. der Beurteilung nach § 13	dreifach

gewichtet und die so entstehende Summe durch 9 geteilt und auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).

(3) Die Laufbahnprüfung hat bestanden, wer bei der nach Absatz 2 ermittelten Gesamtdurchschnittspunktzahl mindestens 5,0 Punkte erreicht hat.

(4) Bei bestandener Laufbahnprüfung ist die Gesamtdurchschnittspunktzahl, wenn die erste Dezimalstelle 5 oder mehr beträgt auf die volle Punktzahl aufzurunden; beträgt die erste Dezimalstelle 4 oder weniger, ist auf die volle Punktzahl abzurunden (Endpunktzahl). Anhand der Endpunktzahl wird die Gesamtnote nach § 24 ermittelt.

(5) Die Gesamtnote und die ihr zugrundeliegende Endpunktzahl sind dem Prüfling nach der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Auf Wunsch sind die Bewertungen zu erläutern.

§ 26

Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsbehörde erteilt bei Bestehen der Laufbahnprüfung ein Zeugnis mit der Angabe der erreichten Gesamtnote und der Endpunktzahl. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, wird im Zeugnis nur angegeben, dass die Prüfung bestanden ist.

(2) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling durch die Prüfungsbehörde einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

(3) Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde und können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Laufbahnprüfung vom Prüfling eingesehen werden.

§ 27

Wiederholung der Laufbahnprüfung

Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Einstellungsbehörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, welcher weitere Vorbereitungsdienst vor der Wiederholung der Prüfung zu leisten ist, sofern die Anwärterin oder der Anwärter nicht nach § 9 Absatz 3 entlassen wird.

§ 28

Fernbleiben und Rücktritt von der Laufbahnprüfung

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt von der Laufbahnprüfung oder von Teilen davon ohne Zustimmung der Prüfungsbehörde gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stimmt die Prüfungsbehörde dem Fernbleiben oder Rücktritt zu, gilt die Laufbahnprüfung als nicht unternommen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Erkrankung soll dem Rücktritt grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn der Prüfling unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat; das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Befundtatsachen ent-

halten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Laufbahnprüfung, in der Prüfung.

(5) In den Fällen nach Absatz 2 und 4 bestimmt die Ausbildungsbehörde im Benehmen mit der Einstellungsbehörde auf Vorschlag der Prüfungsbehörde, welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist, sofern die Anwärterin oder der Anwärter nicht nach § 9 Absatz 3 oder 4 entlassen wird.

§ 29

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis von Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Laufbahnprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen kann der betreffende Teil der Laufbahnprüfung mit null Punkten bewertet werden. Kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen prüfenden Personen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde das Prüfungsergebnis ändern oder die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Artikel 2

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst

In § 10 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 5. Dezember 2014 (GBl. S 786) werden nach dem Wort »Bildung« die Wörter »mit Vermittlung von interkultureller Kompetenz« eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den gehobenen
landwirtschaftstechnischen Dienst

In § 11 Absatz 2 Satz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom 11. Mai 2015 (GBl. S. 334) werden nach dem Wort »Bildung« die Wörter »mit Vermittlung von interkultureller Kompetenz« eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Ausbildung und Prüfung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 11. Oktober 1977 (GBl. S. 427), die zuletzt durch Verordnung vom 28. September 2004 (GBl. S. 775) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Oktober 2016

HAUK

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
